

# Haushaltssatzung der Gemeinde Rudersberg für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **28.01.2025** die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

		Euro
1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	35.166.900,00
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	39.298.100,00
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-4.131.200,00</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0,00</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-4.131.200,00</b>
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	34.466.900,00
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	37.198.100,00
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-2.731.200,00</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.082.500,00
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.936.350,00
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-5.853.850,00</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-8.585.050,00</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	15.300,00
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>-15.300,00</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-8.600.350,00</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 16.605.000 Euro.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

4.000.000 Euro.

#### § 5 Steuersätze

Siehe Hebesatzsatzung nach Beschluss des Gemeinderats vom 18.11.2024, Vorlage 408/2024.

#### § 6 Weitere Bestimmungen

a) Bezüglich des Stellenplans wird auf den Beschluss des Gemeinderats vom 03.12.2024 verwiesen, siehe Vorlage 427/2024.

b) Der Finanzplan mit Investitionsprogramm wird beschlossen.

c) Eine Globale Minderausgabe / Globaler Minderaufwand nach § 24 Absatz 1 GemHVO wird verplant mit 350.000 EUR. Davon entfallen auf:

		Anteil Globaler Minderaufwand
TH01	Innere / Allg. Verwaltung incl. Grundstücksverkehr	- €
TH02	Sicherheit und Ordnung incl. Feuerwehr, Soziales	- €
TH03	Bildung und Betreuung	- €
TH04	Kultur, Sport, Bäder, ÖPNV, öff. Einrichtungen	- €
TH05	Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung, Verkehr, Natur und Umwelt	- €
TH06	Bestattungswesen, Forst- u. Landwirtschaft, Beteiligungen, Konzessionen	- €
TH07	Wirtschaft und Tourismus	- €
TH08	Allgemeine Finanzwirtschaft	- €
<b>Summen - unterjährige Umschichtungen durch die Verwaltung sind zulässig</b>		<b>350.000 €</b>

muss noch von der Verwaltung aufgeteilt werden

d) Sperrvermerke werden beschlossen für folgende Maßnahmen:

.....  
.....  
.....

Über die Aufhebung der Sperren entscheidet der Gemeinderat oder ein Ausschuss des Gemeinderats.

Rudersberg, den

Ahrens  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.